

Presseinfo Dezember 2020 – 1

Steuerliche doppelte Haushaltsführung – Einrichtungskosten bis 5.000 € angemessen und notwendig

Die abzugsfähigen Unterkunftskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung sind auf 1.000 € pro Monat bzw. 12.000 € pro Jahr begrenzt. „Aufwendungen für den Hausrat, Einrichtungsgegenstände oder Arbeitsmittel in der Zweitwohnung sind von diesem Höchstbetrag aber nicht erfasst“, erklärt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Angemessene Aufwendungen für die erforderliche Einrichtung und Ausstattung der Zweitwohnung sind deshalb zusätzlich als Werbungskosten zu berücksichtigen. „Strittig war mit dem Finanzamt mitunter, was unter erforderlicher Einrichtung und Ausstattung zu verstehen ist, beispielsweise wenn ein großer Fernseher für die Zweitwohnung angeschafft wurde“, weiß Rauhöft aus Erfahrung. Jetzt gibt es vom Bundesfinanzministerium eine Vereinfachungsregelung: Übersteigen die Anschaffungskosten für Einrichtung und Ausstattung der Zweitwohnung einen Betrag von insgesamt 5.000 € inklusive Umsatzsteuer nicht, ist von angemessenen und erforderlichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen auszugehen. Ob da dann ein großer Fernseher oder ein Luxussessel dabei ist, spielt keine Rolle mehr. Bis 800 € Anschaffungskosten pro Gegenstand, zuzüglich Umsatzsteuer, können dann sofort in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden. Gegenstände, die diese Wertgrenze übersteigen, müssen abgeschrieben, das heißt, deren Anschaffungskosten über die gewöhnliche Nutzungsdauer verteilt werden. Fallen für die Einrichtung und Ausstattung der Zweitwohnung höhere Kosten als 5.000 € an, ist im Einzelfall darzulegen, dass es sich um angemessene und notwendige Einrichtung und Ausstattung handelt. „Dann sind auch höhere Kosten steuerlich berücksichtigungsfähig, denn bei dem Betrag von 5.000 € handelt es sich nicht um einen gesetzlichen Höchstbetrag“, erläutert Rauhöft.

Bei einer möbliert angemieteten Zweitwohnung und Überschreitung des Monatshöchstbetrags von 1.000 € ist die Miete im Schätzwege auf die Wohnung und das Mobiliar aufzuteilen, wenn im Mietvertrag keine Aufteilung vorgenommen wurde. Die reine Wohnungsmiete ohne Möblierung ist dann wieder auf 1.000 € pro Monat begrenzt. Die Miete für das Mobiliar ist zusätzlich als Werbungskosten anzusetzen.

Quelle: BMF-Schreiben v. 25.11.2020 „Steuerliche Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern“ Rz. 108.